c) durch Tod. Der Garten fällt an den Verein zurück. Es kommen die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und des § 12 BKleingG zur Anwendung in der jeweils gültigen Fassung.

d) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich / durch Einschreibbrief bekannt zu machen. Dem Mitglied steht innerhalb eines - Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

4.2. Die Ausschließungsgründe sind:

a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat,
c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder derer Ersatzleistungen,
e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
f) Beleidigung des Vorstandes,
g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes und der Behörde,
h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten,
i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu verlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft,
k) Lagerung und Benutzen von Waffen im Kleingartengelände.

4.3. Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingarten-Sonderrechts erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen und -gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwendet werden.

5. Organe

5.1. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
b) dem 1. Kassenführer und seinem Stellvertreter (2. Kassenführer)
c) dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
d) dem Fachberater

6.1. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie Obleute, Jugendleiter, Pressewart, können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

6.3 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen besetzt bleiben.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

7.1. Der Vorstand wird durch Handzeichenabstimmung oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Über den Antrag für die geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit Beschluss. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar

- in den ungeraden Jahren
  der zweite Vorsitzende
  der erste Kassenführer
  der zweite Schriftführer
  der Fachberater
- in den geraden Jahren
  der erste Vorsitzende
  der zweite Kassenführer
  der erste Schriftführer.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer- bzw. Abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattungen von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben davon unberührt

7.4. Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.

7.5. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie in Schriftform erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.6. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Vereinsmitglieder / (Unter) Pächter von den Leistungen aus der Satzung und / oder des (Unter) Pachtvertrages auf Dauer oder auch befristet freizustellen.

7.7. Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann unter Angabe der Tagesordnung mündlich, im Rundrufverfahren oder auf elektronischem Weg erfolgen.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimm-recht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist